

## **Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen**

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung am 05.09.2023 unter Aufhebung der Geschäftsordnung vom 05.06.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1 Aufgaben des Naturschutzbeirats**

(1) Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen ist nach § 70 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019, zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet worden. Der Beirat soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft gemäß den Zielen des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und im Rahmen der weiteren Regelungen im LNatSchG NRW mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
- Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken.

(2) Der Beirat ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Stadt Hagen, durch die die Belange von Natur und Landschaft berührt werden können, zu hören. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des LNatSchG NRW, der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung und etwaigen sonstigen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### **§ 2 Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und Amtsdauer**

(1) Der Rat der Stadt Hagen wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer seiner Wahlzeit. Haben sich Mitglieder des Rates zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, findet die Wahl gemäß § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) statt.

(2) Für jedes Mitglied des Beirats ist nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem gesonderten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die nach § 1 Abs. 2 DVO-LNatSchG vorgeschriebene doppelte Anzahl an Personen gilt auch

dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht Berücksichtigten für die Wahl der Stellvertretung ebenfalls zur Verfügung stehen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist dessen Nachfolge vom Rat zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Personen der Vereinigung zugrunde gelegt werden, die die vorherige Besetzung benannt hatte.

(4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Das bisher vorsitzende Mitglied bleibt bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitgliedes im Amt.

### **§ 3 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz**

(1) Der Naturschutzbeirat wählt unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitglieds aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und zwei Personen für die Stellvertretung. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen.

(2) Die für den Vorsitz gewählte Person leitet die Sitzung des Beirats, unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und anderen Stellen. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.

### **§ 4 Einberufung des Beirats, Sitzungsteilnahme**

(1) Die Beteiligung des Naturschutzbeirats seitens der Verwaltung erfolgt gemäß der Tabelle vom 07.07.2023 (Anlage 1), wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2022 beschlossen.

(2) Die Einberufung des Beirats erfolgt durch das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung durch die Stellvertretung in Absprache mit der Geschäftsführung des Naturschutzbeirats. Der Versand der Einladung mit Sitzungsunterlagen richtet sich nach den Fristen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Beirat soll jährlich mindestens viermal unabhängig von Themen der Verwaltung der Stadt Hagen einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(4) Die Tagesordnung wird vom vorsitzenden Mitglied im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung und Anfragen sind

von den ordentlichen Mitgliedern rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei dem vorsitzenden Mitglied einzureichen. Aufgrund der Aktualität und Dringlichkeit eines Sachverhaltes kann eine Anfrage auch mündlich in der anberaumten Sitzung erfolgen.

(5) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Der Antrag eines ordentlichen Mitglieds auf Behandlung einer Angelegenheit in der nichtöffentlichen Sitzung ist vor der Sitzung mit dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung dahingehend zu prüfen, ob die Angelegenheit geheimhaltungsbedürftig ist und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Begründung über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu erklären.

(6) Ein Mitglied, das an der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem vorsitzenden Mitglied oder der Geschäftsführung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(7) Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, stellt es sicher, dass seine Stellvertretung an der Sitzung teilnimmt.

(8) In jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in dem sich jedes teilnehmende ordentliche Mitglied oder in dessen Vertretung teilnehmende stellvertretende Mitglied eintragen muss. Die Eintragungspflicht besteht auch für die Beschäftigten der Verwaltung der Stadt Hagen, wenn sie im offiziellen Auftrag an der Sitzung teilnehmen.

(9) Die stellvertretenden Mitglieder sind über die Einberufung des Beirats durch den Versand der Einladung und der Unterlagen zur Sitzung zu unterrichten. Ihnen wird das Ergebnisprotokoll der jeweils letzten Sitzung übersandt, wie den ordentlichen Mitgliedern des Naturschutzbeirats. Die stellvertretenden Mitglieder des Beirats können an den öffentlichen Sitzungen ohne Sitz und Stimme zuhörend teilnehmen. Die zuhörende Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung von Fahrtkosten.

## **§ 5 Einwohner\*innenfragestunde**

(1) Der Naturschutzbeirat kann in seinen Sitzungen eine Einwohner\*innenfragestunde durchführen.

(2) Der Zeitraum wird auf maximal eine halbe Stunde begrenzt. Pro fragestellende Person sind maximal zwei Fragen zulässig. Das vorsitzende Mitglied wird auf die vorgetragenen Fragen eingehen.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

(1) Der Naturschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(2) Ist die Beratung in einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Wird die Beratung von Tagesordnungspunkten wegen Beschlussunfähigkeit des Naturschutzbeirats zurückgestellt, kann der Beirat ungeachtet der Regelung in Abs. 2 und unbeschadet der Pflicht des vorsitzenden Mitglieds zur Aufhebung der Sitzung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates zu einer am selben Tage stattfindenden Wiederholungssitzung einberufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ladung zu der Beiratssitzung den ausdrücklichen Hinweis enthält, dass für den Fall der Beschlussunfähigkeit des Beirats vorsorglich eine Einladung zu einer zweiten, auf denselben Tag terminierten, sich unmittelbar anschließenden Wiederholungssitzung ausgesprochen wird (sog. Eventualeinberufung), in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Sitzung mit derselben Tagesordnung ganz oder teilweise durchgeführt werden kann. Diese Sonderregelung gilt insbesondere für diejenigen Tagesordnungspunkte, deren Beratung keinen Aufschub duldet, weil das Votum des Naturschutzbeirats ansonsten von den nachfolgend beratenden Gremien nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden könnte.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.

(5) Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Wahlen**

(1) Bei Wahlen (z. B. zur Vertretung des Naturschutzbeirats in anderen Gremien) ist die vorgeschlagene Person in offener Abstimmung gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds sind die Wahlen geheim durchzuführen.

### **§ 8 Befangenheit, Neutralität und Verschwiegenheit**

(1) Die Mitglieder des Beirats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbands- und parteipolitische Neutralität zu wahren. Das bedeutet, dass das Beiratsmitglied vorrangig dem Schutz der Natur und der Landschaft verpflichtet ist und keine Interessenvertretung für einen Verband, eine Partei oder einen Berufsstand durchführen darf.

(2) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über die bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen und als vertraulich oder geheim zu behandelnden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Für Mitglieder des Naturschutzbeirats gilt das Mitwirkungsverbot entsprechend § 31 GO NRW. Beiratsmitglieder, die hiernach bei der Behandlung von Angelegenheiten nicht mitwirken dürfen, müssen dies vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt dem vorsitzenden Mitglied anzeigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über den Ausschluss wegen Befangenheit selbst. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied oder das ausgeschlossene stellvertretende Mitglied hat den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für Zuhörerendende bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung, der Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes und die Ausschließung von der Beratung und Beschlussfassung sind in der Niederschrift zu vermerken.

### **§ 9 Rederecht**

(1) Jedes Mitglied oder dessen Vertretung darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet hat und ihm vom vorsitzenden Mitglied Rederecht erteilt worden ist.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei gleichzeitigen Meldungen entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge. Das erteilte Rederecht bezieht sich immer auf die aktuell zur Beratung anstehende Angelegenheit. Das vorsitzende Mitglied kann die Rede abbrechen, wenn sie in keinem Bezug zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt steht.

(3) Sachanträge sind mündlich zu begründen und zur Entscheidung zu führen. Der antragstellenden Person ist auf Wunsch nach Abschluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(4) **Anträge** zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zur Abstimmung zu führen. Das antragstellende Mitglied darf sich vorher nicht am Beratungsprozess beteiligt haben.

(5) Beschäftigten der Stadtverwaltung, Sachverständigen oder Angehörigen anderer eingeladenen Behörden und Institutionen ist das Wort nur dann zu erteilen, wenn das vorsitzende Mitglied zustimmt oder den Wortbeitrag wünscht.

(6) Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder anderer Gremien der Stadt Hagen und stellvertretende Mitglieder des Beirats, die zuhörend an der Sitzung des Naturschutzbeirats teilnehmen, haben grundsätzlich kein Rederecht. Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall darüber, ob und in welchem Umfang dem vorgenannten Personenkreis ausnahmsweise ein Rederecht eingeräumt werden kann. Über die Gewährung des Rederechts kann das vorsitzende Mitglied auch den Beirat abstimmen lassen.

## **§ 10 Geschäftsführung und Sitzungsniederschrift**

(1) Die Geschäftsführung für den Naturschutzbeirat ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde. Der Geschäftsführung obliegen auch die Schriftführung und die Erstellung der Sitzungsniederschrift in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied des Beirats. Ebenso ist die Geschäftsführung für die fristgerechte Versendung der Einladungen zur Sitzung, die Versendung der Unterlagen sowie die fristgerechte Versendung der Niederschrift zuständig. Bezüglich der Einhaltung der Fristen ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen anzuwenden.

(2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung des Beschlussprotokolls und der Niederschrift mittels Tonaufzeichnung aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnung ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Bei berechtigten Zweifeln am Beschlussprotokoll oder der Niederschrift kann das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit der Geschäftsführung die Tonaufzeichnung abhören. Die Tonaufzeichnung verbleibt bei der Geschäftsführung. Eine Verwendung außerhalb der unteren Naturschutzbehörde ist nicht zulässig.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Naturschutzbeirats durch Dritte sind nur zulässig, wenn der Beirat dem einstimmig zustimmt. Die Zustimmung ist immer einzelfallbezogen.

(4) Über die Beschlüsse des Beirats sind in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied des Beirats Beschlussausfertigungen zu erstellen, die fristgerecht nachfolgenden Gremien bis zu deren Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlussausfertigungen sind von dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift der Sitzung wird in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied erstellt und zeitnah dem Beirat übersandt. Der Beirat hat 14 Tage nach dem elektronischen Versand Zeit, Änderungen oder Ergänzungen beim vorsitzenden Mitglied oder der Geschäftsführung einzufordern. Danach gilt die Niederschrift als vom Beirat genehmigt. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Nach Freigabe der Niederschrift durch das vorsitzende Mitglied stellt die Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung des Rates die Niederschrift in das Ratsinformationssystem der Stadt Hagen ein.

(6) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

- Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Sitzungsbeginns, etwaige Unterbrechungen und die Beendigung der Sitzung mit Datum und Uhrzeit,
- die Namen der anwesenden und fehlenden Beiratsmitglieder,
- die Tagesordnung,
- eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse,
- den Wortlaut der Beschlüsse und der Anträge, die Abstimmungen, Wahlergebnisse, Anfragen in ihrem Wortlaut,
- das Stimmenverhältnis und
- Erklärungen von Beiratsmitgliedern, die ausdrücklich zur Aufnahme in die Niederschrift abgegeben werden.

(7) Mitglieder des Beirats, die überstimmt wurden, können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt wird.

## **§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden des vorsitzenden Mitgliedes oder der Stellvertretung**

Endet die Mitgliedschaft des vorsitzenden Mitglieds oder dessen Stellvertretung im Beirat vor Ablauf der Wahlzeit, oder wird das vom Beirat übertragene Amt vorzeitig niedergelegt, so ist für den Rest der Wahlzeit ein neues vorsitzendes Mitglied oder eine neue Stellvertretung in der Sitzung zu wählen, die dem Ausscheiden der o. g. Mitglieder folgt.

## **§ 12 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen**

Sofern und soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, sind im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung sinnentsprechend anzuwenden.

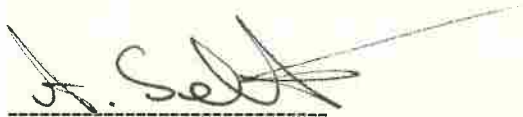
### § 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirats

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Naturschutzbeirat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.06.2020 außer Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Naturschutzbeirats von der Geschäftsführung zu übersenden. Treten neue Mitglieder in den Beirat ein, wird ihnen die Geschäftsordnung zugestellt.

Beschlossen:

Hagen, den 05.09.2023



Antje Selter  
Vorsitzende



Dr. Dr. Christian Hülsbusch  
Stellv. Vorsitzender



Christa Stiller-Ludwig  
Stellv. Vorsitzende



Susanne Müller  
Geschäftsführerin



## Liste der Beteiligungen des Naturschutzbeirats

	<b>Wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der UNB</b> (gem. 1.2.7.1 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 3 – 1.03.00 v. 11.4.1990, „Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht“)	<b>Zeitpunkt Beteiligung NB</b>	<b>Form der Beteiligung</b>
1.	Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§ 48 LNatSchG NRW).	Kurzfristig nach Anordnung einer einstweiligen Sicherstellung.	E-Mail an NB zur Abstimmung der Form der weiteren Einbindung.
2.	Ordnungsbehördliche Verordnungen und Satzungen (Landschaftsplan) zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einleitungsbeschlüsse,</li> <li>2. Beschlüsse zur Offenlage, falls diese verfahrensrechtlich erforderlich</li> <li>3. Abwägung/Beschlüsse über Erlass von Verordnungen/Satzungsbeschlüsse.</li> </ol>	<p>Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlagen.</p> <p>Vorlagenersteller uNB.</p>
3.	Ordnungsbehördliche Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 48 LNatSchG NRW).	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einleitungsbeschlüsse,</li> <li>2. Beschlüsse zur Offenlage, falls diese verfahrensrechtlich erforderlich</li> <li>3. Abwägung/Beschlüsse über Erlass von Verordnungen/Satzungsbeschlüsse.</li> </ol>	<p>Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlagen.</p> <p>Vorlagenersteller uNB.</p>
4.	Beteiligung der uNB bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen, bei denen es zu Eingriffen in Natur und Landschaft und/oder in nach der	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorgezogene Beteiligung der TÖB,</li> <li>2. Beschluss zur Beteiligung der TÖB und öffentliche Auslegung,</li> <li>3. Satzungsbeschluss</li> </ol>	Zu 1.) Da in der Regel keine politische Beratung stattfindet und keine DS existiert, wird der NB über die uNB im Rahmen der TÖB-

	Baumpfleugesatzung der Stadt Hagen geschützten Baumbestand kommt (§ 2 LNatSchG NRW; § 4 BauGB).	ANMERKUNG: Der Vorsitz des NB und die uNB tauschen sich regelmäßig darüber aus, in welche Bauleitplanverfahren die uNB eingebunden ist und stimmen ab, bei welchen der NB in die Beratung aufgenommen werden soll.	Beteiligung durch eine DS der uNB eingebunden; Beschlüsse und Niederschriften sind über Allris verfügbar. Wird ausnahmsweise eine DS durch 61 erstellt, wird der NB in die reguläre Beratungsfolge aufgenommen.  Zu 2.) Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlage. Vorlagenersteller 61. Daneben Berücksichtigung des NB-Beschlusses im Rahmen der Stellungnahme der uNB als TÖB. Zu 3.) Zur Kenntnisnahme, damit verfolgt werden kann, ob und wie Beschlüsse des NB berücksichtigt wurden.
5.	Erlass von Baumschutzsatzungen nach § 49 LNatSchG NRW, soweit die uNB hieran beteiligt ist.	1. Unmittelbar im Verfahren, 2. Satzungsbeschluss.	Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlage.  Vorlagenersteller uNB.
6.	Die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen nach § 60 LNatSchG NRW.	Unmittelbar im Genehmigungsverfahren.	E-Mail an NB zur Abstimmung der Form der weiteren Einbindung.
7.	Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 67 BNatSchG.	Unmittelbar, wenn uNB beabsichtigt, eine Befreiung zu erteilen.	Nach Umfang des Befreiungstatbestandes: 1. Formlose Beteiligung des Vorsitzes (z. B. Hornissennest). 2. Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlage (z. B.

			Leitungsverlegung in geschützten Bereichen).
8.	Bedeutende Beteiligungsfälle der uNB bei wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, forstrechtlichen etc. Planung von Vorhaben (z. B. Verkehrswegebau, Abfallbeseitigung, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Flurbereinigung, Bergbau, Abgrabungswirtschaft und Leitungsbau) sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport.	Im Zuge der Beteiligung der uNB als TÖB, vor Abgabe ihrer Stellungnahme.	Nach Umfang des Vorhabens: 1. E-Mail an NB. 2. Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlage (z. B. Leitungsverlegung in geschützten Bereichen).  Vorlagenersteller i. d. R. 69.  Unkommentierte Weitergabe der Stellungnahme des NB an die Genehmigungsbehörde.
9.	Umfangreiche Bauvorhaben im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB, auch wenn sie keiner landschaftsrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedürfen, wenn sie mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.	Im Rahmen der Behördenbeteiligung auf Grundlage einer DS der uNB.	Verwaltungsvorlage für NB.  Vorlagenersteller uNB.
10	Bauvorhaben im Innenbereich gem. § 34 BauGB, in dem eine erkennbare Inanspruchnahme von Grün/Bäumen geschieht.	Im Zuge der Behördenbeteiligung der uNB.	Beteiligung durch uNB auf Zuruf von NB.
11.	Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen § 56 LNatSchG NRW.	Unmittelbar im Genehmigungsverfahren.	E-Mail an NB zur Abstimmung der Form der weiteren Einbindung.
12.	Bedeutende Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG ff.), bei denen die uNB Genehmigungsbehörde ist (ANMERKUNG: Sämtliche andere Eingriffsverfahren i. S. d. G. finden sich unter den Punkten 8. und 9.)	Unmittelbar im Genehmigungsverfahren.	E-Mail an NB zur Abstimmung der Form der weiteren Einbindung.

13.	Vorschlagsrecht für die Bestellung der Naturschutzwacht.	Im Bedarfsfall.	E-Mail an NB zur Abstimmung der Form der weiteren Einbindung.
14.	Überblick über die im Haushaltsjahr geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. § 13 LNatSchG NRW sowie deren Kosten.	Jährlich.	Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlage zum AMP der Biologischen Station. Teilnahme von Vertreter*innen der Biologischen Station an der Beratung, um die Möglichkeit zu eröffnen, Fragen zu den Maßnahmen aus dem Vorjahr etc. stellen zu können.  Vorlagenersteller uNB.
15.	Vorlage der Liste zur Verwendung der Ersatzgelder gem. § 31 (4) LNatSchG NRW.	Vorstellung der Listen im Bedarfsfall.	Einbindung in Beratungsfolge der Verwaltungsvorlage.  Vorlagenersteller uNB.
16.	Vorhaben und Planungen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung.	Immer.	Einbindung in die Beratungsfolge der Verwaltungsvorlagen.  Vorlagenersteller uNB.
17.	Planungen und Maßnahmen zum Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz.	Immer.	Einbindung in die Beratungsfolge der Verwaltungsvorlagen zum Hochwasserschutzkonzept.  Vorlagenersteller i. d. R. 69.
18.	Planungen für/ Bewirtschaftung von naturschutzfachlich relevanten Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand (incl. Eigenbetrieben, AöR usw.), z.B. forst- und landwirtschaftl. Flächen, Grünflächen,	Bei grundlegenden Entscheidungen, an denen Ratsgremien beteiligt sind.	z.B. Einbindung in die Beratungsfolge zum ökologischen Grünflächenmanagement.

	unbebaute Flächen im Innenbereich (s. § 2 Abs. 7 LNatSchG)		
<b>19.</b>	Berichtspflichten nach der Baumpflegesatzung	Im Turnus der Vorgaben der Baumpflegesatzung in der jeweils gültigen Form.	Einbindung in die Verwaltungsvorlage. Vorlagenersteller uNB.